



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Frau
Ulla Jelpke, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 16. März 2017

BETREFF **Schriftliche Frage Monat März 2017**
HIER **Arbeitsnummer 3/54**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Günter Krings

Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke
vom 8. März 2017
(Monat März 2017, Arbeits-Nr. 3/54)

Frage

Inwieweit trifft es zu, dass das Bundesinnenministerium in einem Rundschreiben mit dem Aktenzeichen ÖS II 2 - 53005 vom 2. März 2017 das Verbot der Symbole der in Syrien tätigen kurdischen Vereinigungen Volksverteidigungseinheiten YPG, Frauenverteidigungseinheiten YPJ und Partei der Demokratischen Union PYD sowie der im Irak tätigen Partei der Demokratischen Lösung Kurdistans PCDK angeordnet hat, und auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte dies gegebenenfalls?

Antwort

Die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) unterliegt in Deutschland seit dem 22. November 1993 einem Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz. Vom Verbot ist auch die öffentliche Verwendung der von der PKK genutzten Kennzeichen umfasst.

Die Verbotsbehörde - hier das Bundesministerium des Innern - prüft in regelmäßigen Abständen, inwieweit das in der Verbotsverfügung ausgesprochene Kennzeichenverbot entsprechend dem tatsächlichen Verhalten der PKK zu präzisieren ist. Maßstab hierfür ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Danach erfasst das Kennzeichenverbot generell alle sicht- und hörbaren Symbole, deren sich ein verbotener Verein bedient oder bedient hat, um propagandistisch auf seine Ziele und die Zusammengehörigkeit seiner Anhänger hinzuweisen. Maßgeblich sind dabei nicht nur die Kennzeichen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verbotsverfügung, sondern darüber hinaus auch sämtliche hinzugetretene Kennzeichen, mit denen der verbotene Verein durch die konkrete Art ihrer Nutzung propagandistisch auf seine Ziele und die Zusammengehörigkeit seiner Anhänger hinweisen möchte. Dazu können auch die in der schriftlichen Frage aufgeführten Kennzeichen zählen, wenn sie durch die konkrete Art der Nutzung durch die PKK propagandistische Ziele suggerieren.

Die seitens des Bundesministeriums des Innern vorgenommene Aktualisierung dieser Kennzeichen wurde mit dem in der vorliegenden schriftlichen Frage erwähnten Rundschreiben den für den Vollzug des PKK Verbots zuständigen Ländern übermittelt.